



Baubehörde

Bauvollendungsanzeige

gemäß § 17 Baupolizeigesetz 1997 (BauPolG), LGBl 1997/40 (WV) idgF

Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail des Bauherrn			
Bauliche Maßnahme			
Ausführungsort der baulichen Maßnahme	Gst	EZ	KG
Adresse des Ausführungsortes der baulichen Maßnahme			
Bauliche Maßnahme wurde bewilligt mit Bescheid vom (Datum, Zahl)			
Vollendung			
<p>Es wird gemäß § 17 (1) Baupolizeigesetz (BauPolG), LGBl 1997/40 (WV) idgF angezeigt, dass die bauliche Maßnahme vollendet ist, bzw. dass bei einzelnen für sich benützbaren und zur Benützung vorgesehenen Teilen von Bauten die Benützung aufgenommen wurde. Gleichzeitig wird hinsichtlich der nachstehend beschriebenen geringfügigen Abweichungen (Beschreibung beilegen) ersucht, diese zur Kenntnis zu nehmen. Ich bin davon in Kenntnis, dass eine Aufnahme der Benützung des Baues oder einzelner Teile nur erfolgen darf, wenn die gegenständliche Anzeige vollständig eingebracht ist.</p> <p>Der Bauausführende oder der Bauführer bestätigt gemäß § 17 (2) Z1 BauPolG die der Bewilligung gemäße und den Bauvorschriften entsprechende Bauausführung unter Angabe folgender geringfügiger Abweichungen: (Beschreibung der Abweichung)</p> <p>1. 2.</p>			
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift des Bauherrn		
_____ Ort, Datum	_____ Unterschrift/Stempel des Bauführers bzw. Bauführenden		

Beilagen gemäß § 17 Baupolizeigesetz sowie dem Bewilligungsbescheid

- Überprüfungsbefund eines Rauchfangkehrer Meisters über die vorschriftsmäßige Ausführung der Rauch- und Abgasfänge von Feuerstätten;
- Überprüfungsbefund eines befugten Elektrotechnikers über die vorschriftsmäßige Ausführung der Elektroinstallationen;
- die Bescheinigung des Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die ordnungsgemäße Ausführung der Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (ausgenommen Handfeuerlöscher), Brandrauchabsauganlagen, mechanische Lüftungsanlagen und CO-Überwachungsanlagen
- Überprüfungsbefund eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestwärmeschutzes (LEK-Wert);
- Bestätigung eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers über die Einhaltung des Mindestschallschutzes, ausgenommen bei Einfamilienhäusern
- sonstige Überprüfungsbefunde und Bescheinigungen von Sachverständigen und befugten Unternehmern über die ordnungsgemäße Ausführung bestimmter Teile der baulichen Anlage, insbesondere betriebstechnischer Einrichtungen.
- gemäß § 17 Absatz 3 Baupolizeigesetz ein von einem hinzu Berechtigten verfassten Plan über die genaue Lage des Baues entsprechend der Vermessungsverordnung 1994, es sei denn, der Bauherr beauftragt die Gemeinde mit der Vermessung;
- Energieausweis gemäß § 17a Baupolizeigesetz;
- Bestätigung eines Aufzugsprüfers gemäß § 18 Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996;
- zusätzlich bei Heizungsanlagen: Beiblatt für Heizungsanlagen beziehungsweise Bestätigungen (Bauführer, Attest Rauchfang, Attest Elektroinstallationen, Attest Dichtheit, Attest Brandsicherheit, Meldung der Lagerung wassergefährdender Stoffe)
- Sonstiges: